

Mauer in der Stadt; außerhalb aber 4) ein annoch größerer Garten von 4 Morgen 152 Ruthen, mit einem Graben, 5) an Weiden und Wiesen=Länderey beynahe 7 Morgen nebst 6) einem darauf gebaueten kleinen Pächter=Hause.

Diese 3 letztere Pertinentien sind allererst nach dem Schloß=Bau angekauft, und bißlang für 230 Fl. jährlich vermiethet, wovon aber an gewißen darauf haftenden Ungeldern 39 Fl. 14 St. 14 Pf. jedesmahl wieder abgehen.

Außerdem hat auch zu der Aufsicht über dieses Wesen und zu Besorgung dessen was dabey nötig ist, ein besonderer Administrator gehalten und demselben für seine Bemühung und Kosten 120 Fl. gereicht werden müssen.

Weil sich aber bey der, durch den OberLandBaumeister von Bonn ao. 1748 geschehenen Untersuchung gefunden, daß dieser nicht allemahl seine Schuldigkeit beobachtet hat, so ist in Vorschlag gekommen und bewilliget, dem bey Sr. Königl. Majest. Artillerie-Train gestandenen Lieutenant Kuntze nebst Beybehaltung obiger 120 Fl., freyer Wohnung, und dem Genuß des kleinen Gartens die übrige vorerwehnte Pertinentien in Pacht und die Gebäude in Aufsicht zu geben. Da immittelst beregte Gebäude durch die Länge der Zeit in solchen baufälligen Stand gerathen waren, daß man sie von Grund aus repariren lassen müste, so ist solches unterm 11/22ten April 1749 für die Dero Behuef ange-schlagene 262 rthlr. 15 gr. und nach einem bey den Actis befindlichen Riß bewilligt.

Sr. Königl. Majest. wurd auch anheim gegeben, ob Höchst Dieselben die Behuef Dero Teutschen Reisen zu Utrecht bis dahin für 276 Fl. jährl. Miethe gestandene 18 Wagen zu Rhenen aufstellen zu lassen beföhlen; der Vorschlag aber ist nicht genehmigt.

Von dem Geh. Raths=Collegio.

§. 1.

Ueber die Chur Braunschw. Lande führet in Sr. Königl. Majest. Abwesenheit das Geh. Raths=Collegium, sonsten auch die Geh. Raths=Stube oder die Geh. Canzelley genannt, die Regierung und leget Dero Behuef zum Grunde: a) das Reglement de ao. 1680, b) das Regierungs=Reglement de 1714, c) die von Zeit zu Zeit eingehende Königl. Special=Befehle, d) die Landes=Verordnungen.

§. 2.

Bekanntermaßen sind außer der Geh. Raths=Stube zu Hannover 5 Collegia, nemlich die Rent=Cammer, die Krieges=Canzeley, das Consistorium, die Justiz=Canzeley und das Hoffgericht, imgleichen das Ober=Hoff=Marchal=Amt, und das General=Krieges=Gericht.

Zu Celle 3 Collegia, nemlich das Ober=Appellations=Gericht, eine Justiz=Canzeley, ein Hoff=Gericht, wozu noch kömmt, die GroßBoigtey,